

OPFERRECHTE IM STRAFVERFAHREN

Schutzrechte generell

- Sie können sich zur Befragung bei der Polizei, der Untersuchungsbehörde oder dem Gericht von einer erwachsenen Person Ihrer Wahl begleiten lassen.
- Sie haben das Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre zu verweigern.
- Ihre Identität darf ausserhalb des Verfahrens nur dann bekannt gegeben werden, wenn es für die Strafverfolgung notwendig ist oder wenn Sie Ihre Zustimmung geben.
- Sie können verlangen, dass Sie während des ganzen Strafverfahrens nicht mit dem Beschuldigten konfrontiert werden, wenn das rechtliche Gehör der beschuldigten Person auf andere Weise gewährleistet werden kann und es im Interesse der Strafverfolgung nicht zwingend erforderlich ist.
- Das Gericht schliesst die Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung aus, wenn Ihre Interessen als Opfer überwiegen.

Schutzrechte speziell bei Sexualdelikten

- Sie können verlangen, dass Sie in allen Verfahrensstadien von einer Person Ihres Geschlechts befragt werden.
- Sie können verlangen, dass dem Gericht mindestens eine Person Ihres Geschlechts angehört.
- Sie können für eine notwendige Übersetzung während der Befragung eine Person Ihres Geschlechts verlangen, wenn dadurch keine ungebührliche Verzögerung entsteht.
- Gegen Ihren Willen kann es nur dann zu einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten kommen, wenn dessen rechtliches Gehör nicht auf andere Art gewährleistet werden kann.
- Das Gericht muss die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschliessen, wenn Sie dies verlangen.

Schutzrechte speziell für Minderjährige

- Massgebend für die Schutzrechte ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens.
- Minderjährige dürfen in der Regel nicht mehr als zweimal befragt werden. Die erste Befragung hat so rasch als möglich stattzufinden.

- Eine zweite Einvernahme findet dann statt, wenn bei der ersten Befragung die Parteien ihre Rechte nicht ausüben konnten oder wenn sie im Interesse der Ermittlung oder des Kindes unumgänglich ist. Wenn möglich wird das Kind durch dieselbe Person befragt wie bei der ersten Einvernahme.
- Die Einvernahme wird von speziell ausgebildeten Personen durchgeführt. Die Parteien üben ihre Rechte über die befragende Person aus.
- Die Befragung erfolgt in einem geeigneten Raum und wird auf Video aufgenommen.
- Bei sexuellen Straftaten darf keine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person stattfinden.
- Bei anderen Straftaten darf nur dann eine Gegenüberstellung erfolgen, wenn dies keine schwere psychische Belastung für das Opfer zur Folge hat.
Eine Gegenüberstellung darf nur dann erfolgen, wenn der beschuldigten Person das rechtliche Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.
- Die Behörde kann die begleitende Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese das Kind beeinflussen könnte.
- Die Behörde kann ausnahmsweise ein Strafverfahren einstellen, wenn das Interesse des Kindes dies zwingend verlangt oder wenn das Kind oder bei dessen Urteilsunfähigkeit seine gesetzlichen Vertreter der Einstellung zustimmen.

Verfahrensrechte, Beteiligung am Strafverfahren, Informationsrechte

- Sie können Zivilansprüche geltend machen.
- Sie können den Entscheid des Gerichtes verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wird.
- Sie können den Gerichtsentscheid anfechten, wenn Sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt haben und wenn der Entscheid Ihre Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.
- Sie haben Anspruch darauf, von den Behörden in allen Verfahrensschritten über Ihre Rechte informiert zu werden.

Auf Ihr ausdrückliches Verlangen

- müssen Ihnen die Behörden Entscheide und Urteile unentgeltlich mitteilen. Entscheide z.B. bezüglich der Inhaftierung oder Entlassung aus der Untersuchungshaft der beschuldigten Person, ebenso bezüglich der Entlassung der verurteilten Person aus dem Gefängnis, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.